

„Fremdenverkehrs- und Gewerbeverein Ostseebad Göhren e.V.“

(Vereinsregister – Amtsgericht Bergen – Nr. 482)

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Vereinsgebiet

Der Verein führt den Namen „Fremdenverkehrs- und Gewerbeverein Ostseebad Göhren“ und hat seinen Sitz im Ostseebad Göhren/Rügen. Das Vereinsgebiet umfasst das Territorium der Gemeinde Ostseebad Göhren/Rügen sowie der Region Mönchgut und trägt mit Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Vereinszweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er hat die Aufgaben, den Fremdenverkehr und das Gewerbe im benannten Territorium zu fördern sowie die Arbeit der touristischen Anbieter und der Gewerbetreibenden des Ostseebades Göhren zu unterstützen. Er ist gefügt, die gemeinsamen Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber den politischen Entscheidungssträgern, Unternehmensverbänden etc. zu vertreten.

Zu den Aufgaben gehören zudem:

1. die Förderung der Zusammenarbeit touristischer Anbieter im Beherbergungsbereich in Kooperation mit der Kurverwaltung des Ostseebades Göhren;
2. die Förderung des Gemeinsinns der örtlichen Gewerbetreibenden einschließlich der Weiterbildung;
3. die Organisation und Durchführung von Märkten, Festen und anderen Aktivitäten der Vereinsmitglieder;
4. die Verbesserung des Angebotes für die Betreuung der Touristen und Mitglieder, insbesondere die Unterhaltung einer Geschäftsstelle;
5. die Unterstützung der Kurverwaltung des Ostseebades Göhren in der Angebotsgestaltung und
6. die überregionale Vermarktung touristischer und gewerblicher Angebote im Vereinsgebiet.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, ebenfalls stimmberechtigten Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern (ohne Stimmrecht).
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person und jede Personengesellschaft sowie jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, sofern sie die Satzung anerkennt und nach ihr handelt.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf dessen schriftlichen Antrag durch einen Beschluss des Vereinsvorstands. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, bei Personengesellschaften und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit sowie

durch freiwilligen_Austritt zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist.

Weiterhin kann der Vorstand Mitglieder ausschließen, die der Zwecksbestimmung des Vereins zuwider handeln, Mitgliedsbeiträge nicht zahlen, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die dem Ansehen oder der Arbeit des Vereins auf andere Weise Schaden zufügen.

4. Ehrenmitglieder können mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand gewählt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sollen durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit fördern. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder aber durch die Mitglieder des Vereins, wenn 1/5 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen, einberufen.
Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus durch Einladung in schriftlicher oder elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins beschlussfähig. Erreicht eine Mitgliederversammlung dieses Quorum nicht, kann sie erneut einberufen werden, wobei sie dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Ein wahlberechtigtes Mitglied kann das Stimmrecht von maximal einem Vereinsmitglied durch schriftliche Vollmacht desselben übertragen bekommen.
3. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit des abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
4. Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden des Vereins zu unterschreiben.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Wahl des Vorstandes;
 - d) die Bestätigung der Beitragsordnung und
 - e) die Behandlung schriftlich vorliegender Anträge.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden;
 - dem 1. Stellvertreter;
 - dem 2. Stellvertreter;
 - dem 1. Beisitzer;
 - dem 2. Beisitzer;
 - dem Schatzmeister und
 - dem Schriftführer.
2. Im Rechtsverkehr wird der Verein durch den Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
 3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode endet in jedem Fall erst nach erfolgter Neuwahl des Vorstandes.
 4. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, aber mindestens zwei Mal jährlich statt. Die Einladungen hierzu erfolgen 2 Wochen, in dringenden Fällen 3 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
 5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Über die Beratungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 6. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, legt die Richtlinien der Vereinsarbeit fest und führt die Vereinsgeschäfte. Dazu gehören:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - b) die Aufstellung des Haushaltsplanes und
 - c) die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 8

Jahresrechnung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer für 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode endet in jedem Fall erst nach erfolgter Neuwahl.
2. Die Aufgabe des Rechnungsprüfers besteht in der Prüfung der Finanzführung des Vorstandes. Er berichtet darüber vor der Mitgliederversammlung.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ostseebad Göhren zum Zwecke des Erhalts bzw. der Neubeschaffung von Kureinrichtungen.

§ 11
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche ist der Sitz des Vereins. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Bergen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.04.2009 im Ostseebad Göhren beschlossen und ändert die Satzung vom 10.11.2007. Die geänderte Satzung tritt mit der Anmeldung im Vereinsregister beim Amtsgericht Bergen in Kraft.

Ostseebad Göhren, den 26.03.2009